

V e r t r a g

zwischen der Ihagee Kamerawerk AG. Frankfurt,
nachstehend Ihagee-Frankfurt genannt, und

der Ihagee Exakta Photo-AG. München,
nachstehend Exakta-München genannt,

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die Ihagee-Frankfurt, die ursprünglich ihren Sitz in Dresden hatte, steht mit ihrem Dresdener Betrieb seit 1945 unter treuhänderischer Verwaltung, die auch jetzt noch auf Grund der Verordnung der DDR vom 15.9.1951 besteht. Am 30.11.1959 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft den Sitz nach Frankfurt am Main verlegt; in der Folgezeit hat die Ihagee-Frankfurt die auf die treuhänderische Verwaltung auf deren Antrag eingetragenen Schutzrechte und Anmeldungen auf die Frankfurter Gesellschaft durch das Deutsche Patentamt in München umschreiben lassen. Die treuhänderische Verwaltung in Dresden hat gegen die Ihagee-Frankfurt Klage auf Wiederumschreibung der sämtlichen Schutzrechte und Anmeldungen erhoben, die durch Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 25.10.1961 abgewiesen worden ist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Klage ist erhoben worden, nachdem die Deutsche Kameraußenhandelsgesellschaft m.b.H. in Berlin (Ost), das Vertriebsorgan der treuhänderischen Verwaltung, die für das Jahr 1960 getroffenen Vereinbarungen über Lizenzzahlungen für die nach der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Kameras nicht mehr verlängert hatte

2. Unterdessen ist mit den westdeutschen Vertretern der treuhänderischen Verwaltung eine vorläufige Regelung über die Lizenzzahlung für alle von der Deutschen Kameraußenhandels-G.m.b.H. eingeführten, von der treuhänderischen Verwaltung fabrizierten Kameras getroffen worden. Verhandlungen mit den westeuropäischen Vertretern laufen.

3. **Ferner besteht ein Lizenzvertrag, den die Ihagee-Frankfurt mit der Firma Foto-Vertriebs- und Fertigungs-G.m.b.H. in Berlin W. am 22.8.1961 abgeschlossen hat, der sich auf die Herstellung und das Vertriebsrecht der unter das Patent Nr. 971209 fallenden Sucherschächte und Lupen bezieht und auf Grund dessen die genannte Firma auch für die bezeichneten Erzeugnisse den Namen Ihagee (Warenzeichen Nr.298535) benutzen darf. Die Rechte aus diesem Vertrag hat die Ihagee-Frankfurt in die Exakta-München eingebracht.**
4. **Darüber hinaus hat die Ihagee-Frankfurt auch in USA und im übrigen Ausland, soweit ihre Interessen es erfordern ihre Rechte, insbesondere ihre gewerblichen Schutz- und Warenzeichenrechte wahrgenommen, soweit sie von der Treuhandverwaltung oder deren Interessenvertretern angegriffen wurden.**
5. **Am 27. Februar 1961 ist in Leiden von Herrn Johan Steenbergen und einem weiteren Gesellschafter die Firma Ihagee- Steenbergen & Co. N.V. gegründet worden. Gegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung der Interessen der O.H.G. Steenbergen & Co. Dresden und die Ausführung von allem, womit Ihagee-Frankfurt sie beauftragen wird. Diese Gesellschaft soll besonders auch dann herangezogen werden, wenn es erforderlich ist, die Interessen der Ihagee-Frankfurt gegenüber ostsonalen oder anderen volksdemokratischen Stellen geltend zu machen.**

Diese tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die der Gründung der Exakta-München zugrunde liegen, bilden auch die Grundlage der nachstehenden Vereinbarungen:

- a) **Ihagee-Frankfurt ist Eigentümerin der beim Deutschen Patentamt in München eingetragenen Warenzeichen Ihagee, Exakta, Kine-Exakta, Exakta Varex, EKA, V X , Kolpofet.**

Die Umschreibung und Registrierung der Markenrechte Ihagee, Exakta und EKA ist international beim Büro der Internationalen Union in Genf erfolgt. Die Umschreibung für die genannten Marken in den der Internationalen Union nicht angehörenden

Ländern: Schweden, Dänemark, Norwegen, England, USA, Kanada, Australien, Neuseeland und Japan wird bearbeitet; zum Teil ist die Umschreibung bereits erfolgt. Soweit die Interessenlage es erfordert, wird die Sicherung der Markenrechte auch in anderen Verbrauchsländern erfolgen. Nicht vorgesehen ist zur Zeit die Eintragung oder Bearbeitung in den zum Ostblock gehörenden volkdemokratischen Staaten.

- b) Solange das treuhänderisch verwaltete Dresdener Ihagee-Werk die bisherigen Erzeugnisse des 35 mm-Formates weiterhin unter den für die Ihagee-Frankfurt eingetragenen oder von diesen abgeleiteten, verwechselungsfähigen Warenzeichen (z.B. Exarette, Exaflex o.ä.) ebenfalls benutzt, ist ein Verbot nicht beabsichtigt, und zwar solange nicht, als von der Treuhandverwaltung, der Deutschen Kameraußenhandels-G.m.b.H. oder deren Vertretern angemessene Lizenzen gezahlt werden. Diese Zahlungen (Lizenzen, Gewinnbeteiligungsbeträge o.ä.) verbleiben auch in Zukunft der Ihagee-Frankfurt. Das gilt auch für künftige Zahlungen an Lizenzen, Provisionen, Gewinnbeteiligung oder dergleichen aus eventuellen späteren Vereinbarungen.
- c) Ihagee-Frankfurt erteilt der Exakta-München für die Benutzung der genannten oder damit verwechselungsfähigen Warenzeichen unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Verträge eine ausschließliche Lizenz für die Produktion und den Vertrieb von photographischen Erzeugnissen.
- d) Für die Benutzung der Markenrechte zahlt Exakta-München an Ihagee-Frankfurt Lizenzgebühren, und zwar für die unter dem Warenzeichen produzierten und vertriebenen photographischen Erzeugnisse von den Nettoumsätzen (Lieferpreis abszüglich Bonus und Rabatte)

3 % für die Jahresumsätze bis DM 3.000.000,--,
2 1/2 % " " über DM 3.000.000,--.

- e) Exakta München verpflichtet sich, der IHAGEE/Frankfurt/M. den in jedem Kalendervierteljahr getätigten Umsatz innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres bekannt zu geben und den darauf entfallenden Lizenz-Betrag innerhalb eines weiteren Monats nach Bekanntgabe des Umsatzes zu bezahlen.
- f) -Exakta München verpflichtet sich zu einer Lizenzzahlung von mindestens DM 5.000,- monatlich nach Abschluß der Produktionsvorbereitungen, spätestens aber ab 1. Januar 1964. Ab 1. Januar 1967 erhöht sich die monatliche Lizenzzahlung auf mindestens DM 10.000,--
- g) -IHAGEE Frankfurt/M. ist verpflichtet, die Warenzeichen aufrecht zu erhalten und zu sichern sowie gegen rechtswidrige Angriffe zu schützen.
- h) IHAGEE Frankfurt/M. ist berechtigt, die unter ihrem Warenzeichen von der Exakta München hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse zu kontrollieren. Diese Kontrolle ist dadurch gewährleistet, ~~so~~ solange Personalunion hinsichtlich des Vorstands bei der Vertragspartner besteht. Bei einer Änderung dieses Rechtszustandes muß eine anderweitige Regelung getroffen werden.
- i) Werden die monatlichen Lizenzzahlungen in Höhe von DM 10.000,- im Jahre 1967 nicht erreicht, hat IHAGEE Frankfurt/M. das Recht, einen weiteren Lizenznehmer mit der Verwertung der Markenrechte zu betrauen, jedoch nur zu denselben Bedingungen wie sie in diesem Vertrag festgelegt sind.
- k) Schiedsgerichtsvereinbarungen.